

# Ausbildungsförderung für Sozialhilfeempfänger/innen

Richtlinien des Vogelsbergkreises zur Förderung von Ausbildungsplätzen im Bereich der privaten Wirtschaft für Sozialhilfeempfänger/innen

## **1. Anwendungsbereich**

1.1 Der Vogelsbergkreis fördert Ausbildungsplätze im Bereich der privaten Wirtschaft für junge Sozialhilfeempfänger/innen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit gem. §§ 18 ff. BSHG.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Erstausbildungen von Sozialhilfeempfänger/innen, die bei Ausbildungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei Beginn der Maßnahme laufende Hilfe zum Lebensunterhalt vom Amt für Soziale Sicherung des Vogelsbergkreises erhalten.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

3.1 Der Antragsteller ist Inhaber eines ausbildungsberechtigten Handwerks-, Gewerbe- oder sonstigen Betriebes.

3.2 Die Ausbildungsverträge entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO).

## **4. Umfang der Förderung**

4.1 Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG.

4.2 Die Förderung wird für die gesamte Zeit der Ausbildung gewährt.

4.3 Die Förderungshöhe beträgt 255,00 EUR pro Monat, jedoch maximal bis zur Höhe der jeweiligen Ausbildungsvergütung.

4.4 Der Anspruch auf Förderung über die Gesamtausbildungszeit tritt automatisch nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit und Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses ein.

4.5 Endet das Ausbildungsverhältnis während der Probezeit, wird **kein** Zuschuss gewährt.

- 4.6 Bei einem Anspruch auf Förderung von Seiten der EU, des Bundes, des Landes Hessen oder eines anderen Trägers, kann eine ergänzende Förderung seitens des Vogelsbergkreises bis zum Förderhöchstbetrag erfolgen.
- 4.7 Wird das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig beendet, erlischt die Förderung zu diesem Zeitpunkt.
- 4.8 Die Förderdauer kann bis zu einem halben Jahr verlängert werden, falls die Prüfung im ersten Anlauf nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

## **5. Verfahren**

- 5.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist beim Amt für Soziale Sicherung zu stellen.
- 5.2 Bewilligungsbehörde ist der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe.
- 5.3 Die bewilligte Zuwendung wird nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit und Vorlage des Ausbildungsvertrages jeweils vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- 5.4 Das Zeugnis der Abschlussprüfung ist nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung dem Amt für Soziale Sicherung unaufgefordert vorzulegen.

## **6. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien treten mit Genehmigung durch den Ersten Kreisbeigeordneten am 18.05.98 in Kraft.